

bürgerbus meldorf und Umgebung e. V.
Kampstraße 23
25704 Meldorf



Beitrittserklärung

Der Unterzeichnende erklärt hiermit seinen Beitritt zum bürgerbus meldorf und Umgebung e.V..
Grundlage der Mitgliedschaft ist die Vereinssatzung vom 19.02.2015.

Ich zahle den satzungsgemäßen Beitrag von _____, _____ Euro

einen höheren jährlichen Beitrag von _____, _____ Euro

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ / _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ Eintrittsdatum: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift - bei Minderjährigen zusätzlich der gesetzl. Vertreter)

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bankeinzug halbjährlich jährlich.

Zahlungsempfänger: bürgerbus meldorf und Umgebung e.V., Kampstraße 23, 25704 Meldorf

Kreditinstitut: Dithmarscher Volks und Raiffeisenbank

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17ZZZ00001720831

Mandatsreferenznummer: bb1720831- _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den bürgerbus meldorf und Umgebung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom bürgerbus meldorf und Umgebung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhaber: _____

Konto Nr. / IBAN: DE _____ BLZ / BIC: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "bürgerbus meldorf und Umgebung".
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Meldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Meldorf und umliegenden Gemeinden im Amt Mitteldithmarschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Meldorf und umliegender Gemeinden im Amt Mitteldithmarschen in Kooperation mit der Verkehrsgesellschaft, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
 - b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 - e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis Dithmarschen und der Verkehrsgesellschaft, die die Konzession für den Linienbusverkehr in Dithmarschen inne hat.
 - f) Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-FahrerInnen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher FahrerInnen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den
 - Tod eines Mitglieds oder
 - Auflösung eines korporativen Mitgliedes,
 - durch Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss die Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (i) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinschädigendes Verhalten.
 - (ii) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als KraftfahrerIn der Bürgerbusse.
 - (iii) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
7. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Beitragspflicht befreit.

Beitragsordnung des bürgerbus meldorf und Umgebung e.V. gemäß dem § 6 der Veissatzung.

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied mindestens 30 €.

Die Mitglieder dürfen freiwillig mehr bezahlen.

Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung auf jährlich 12 € festlegen.

Aktive Mitglieder, Fahrerinnen und Fahrer zahlen den ermäßigten Beitrag.